

Quantität zusammengesetzt wird, daß es das Uebergewicht erhält. Bei Schüsseln, Tellern und Trinkgefäßen muß diesem so schädlichen Mißbrauche nothwendig gesteuert werden. Auch ist durch mehrere Polizeiverordnungen ein gewisses Verhältniß des Bleies zum Zinn festgesetzt, wobei im Ganzen nur zu wünschen wäre, daß man auf die verschiedenen Arten der Zinngeschirre, nach ihrem verschiedenen Gebrauche mehr Rücksicht genommen hätte.

Kuppler, s. Bordelle.

## L.

**Landbau.** Die Polizei des Landbaues sorgt im Allgemeinen dafür, daß unter den Landleuten die ihren Geschäften angemessene, und zum Flor des Landbaues nothwendige Ordnung beobachtet werde. Hierauf beziehen sich größtentheils die Dorfpolizeiordnungen, welche jedoch auch mancherlei, die besondern Verhältnisse der Dorfbewohner betreffende bürgerliche und peinliche Gesetze enthalten. Die ganze öffentliche Verfassung der Dörfer ist gewöhnlicher Weise ihr Gegenstand, und eine umständliche Instruktion der Dorfsvorsteher ein Haupttheil ihres Inhalts.

Sie sind theils für ein ganzes Land oder doch für eine ganze Provinz verfaßt, theils für einzelne Dörfer. Jene werden bald allgemeine Dorfordnungen, bald Dorf- und Feld- oder Ackerordnungen, bald Bauernordnungen, bald Landesordnungen, oder Communordnungen, bald Greben- oder Schulzenordnungen genannt.

**Landkrämer.** Der Handel gehört ausschließlich in die Städte; jedoch können dahin die kleinen täglichen Bedürfnisse des Landmannes nicht gezogen werden, zu deren Befriedigung man die sogenannten Landkrämer auf den Dörfern zu dulden pflegt, denen jedoch nur die nothwendigsten Waaren, die der Landmann in seiner Haushaltung fast täglich braucht, zu führen erlaubt wird. Auch ist der Verkauf derjenigen Bedürfnisse, welche auf dem Lande verfertigt werden, den Landleuten keineswegs verboten.

Laternen, s. Beleuchtung, nächtliche.

**Läuten beim Gewitter.** Die Feuerpolizei ist vollkommen berechtigt, zu fordern, daß unter keinerlei Vorwand irgend etwas geschehe, wodurch die mit jedem Gewitter verbundene Gefahr vermehrt werden kann. Hierher gehört vorzüglich das der öffentlichen Sicherheit höchst gefährliche Läuten bei Gewittern, welches, ohne Rücksicht auf noch so alte und ehrwürdig scheinende Vorurtheile, schlechterdings nicht zu dulden ist.